

Wenn ich mich aber als Kapitalist zu betheiligen hätte, so würde ich lieber, unter gewissen Wechselfällen, schon nach 15 Jahren die Aussicht haben, mein Kapital in voller Höhe wieder erlangen zu können. Die Ansichten der Geldehaber werden jedoch darüber verschieden sein.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Wenn dem Rechte des Staates, nach 15 Jahren die Bahnen für den Nennwerth der Actien zurückzunehmen, irgend eine Verpflichtung gegenüberstände, so würde ich dem Abg. Claus Recht geben; da sich aber der Staat nur das Recht vindicirt, nach 15 Jahren die Eisenbahnen zu übernehmen, aber nicht die kleinste Verpflichtung übernimmt, so sehe ich in der That nicht ein, in welcher Weise den Actionairen nach dem Zugeständniß eines solchen Rechtes an den Staat ein Vortheil erwachsen kann.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Es kann aber auch der Fall eintreten, daß es im Interesse des Staates — wie zu erwarten — wünschenswerth sein würde, die einmal gebaueten Eisenbahnunternehmungen zu erhalten, sowie die Chausseen; während die Actionaire dabei vielleicht nicht ihre Rechnung finden und dem Betriebe lieber entsagen möchten. Ich setze dies als möglich voraus, in Bezug auf die eine oder die andere Linie. Daher halte ich mich an meine Gründe gegen das Deputationsgutachten und stimme für den Vorschlag der Staatsregierung.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand mehr über Punct 6. sprechen zu wollen. Der Referent hat bereits gesprochen, und ich kann daher sofort fragen:

Ist die Kammer bei Punct 6. der Vorlage mit den unter a. b. c. d. enthaltenen Bestimmungen einverstanden.

Ein stimmig Ja.

Präsident D. Haase: Will die Kammer statt der Bestimmung unter e. folgende beantragen:

„Dagegen stipulirt sich derselbe das Recht des Rückkaufs der Bahn nach den für die sächsisch-baierische Bahn in der Erklärung vom 24. April 1841 Punct 6. festgestellten Grundsätzen.“

Gegen 2 Stimmen Ja.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Punct 7. lautet in der Regierungsvorlage so: „Die vorstehend unter d. erwähnte, fünfjährige Zinsengarantie kann auch auf die Actien der sächsisch-baierischen Eisenbahn nachträglich ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß sich die betreffende Gesellschaft hinsichtlich des Rückkaufs der Bahn durch den Staat der unter e. gedachten Bedingung unterwirft.“ Die Deputation sagt: „Nach vorstehender Entwicklung muß sich die Deputation gegen Annahme dieses Punctes erklären, in der festen Ueberzeugung, daß das, für Ausdehnung des Rückkaufsrechts des Staates, auf einen um 10 Jahre kürzeren Zeitraum und auf den Nennwerth der Actien gebotene Compelle einer fünfjährigen Zinsengarantie von 4 Procent

gewiß nicht ausreichend sein würde, um die sächsisch-baierische Eisenbahncompagnie zu bestimmen, auf einen derartigen Vorschlag einzugehen. Die Deputation ist der Ansicht, daß es bei den ursprünglichen Bestimmungen wohl bewenden könne, und hat dazu noch den Grund, daß sie selbst den Schein entfernen möchte, als könne die Regierung den ihr gesicherten Einfluß auf die Entschliessungen und Maßnahmen der Actiengesellschaften je zu deren Annahme einer spätern Restriction der ihnen ursprünglich zugestandenen Begünstigungen benutzen wollen. Die Deputation beantragt deshalb die Ablehnung des Punct 7. aufgestellten Principis.“

Staatsminister von Reschau: Durch Annahme des Deputationsvorschlages bei Punct 6. ist allerdings das Hauptmotiv weggefallen, welches das Ministerium bestimmt hatte, die dort vorgeschlagene Bestimmung auch auf die sächsisch-baierische Eisenbahn auszudehnen. Das Ministerium hat auch nicht die Absicht, sich jetzt gegen Punct 7., wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, zu erklären. Es muß sich aber vorbehalten, und es wird dazu immer noch Zeit sein, bei dem nächsten Landtage nach Befinden auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Ich will jetzt nicht eine Besorgniß aussprechen in Beziehung auf die Rentabilität der hier fraglichen Bahn, ich glaube vielmehr, daß, wenn das Eisenbahnwesen sich immer weiter und weiter entwickelt, auch diese Eisenbahn eine der einträglichsten werden dürfte. Ich deute nur an, daß die Fortführung dieser Bahn bis Lindau, und vielleicht auch in der Richtung nach Ulm und Württemberg hin, den Unternehmern manche Aussicht bietet, daß von Lindau aus über den Bodensee durch die Schweiz und die fern zu benutzenden Seen, sowie durch die Eisenbahnen im Sardinischen, welche dieser Staat anzulegen beabsichtigt, der Verkehr von und nach Italien auf diese Eisenbahn übergehen kann; auch darf man die Hoffnung nicht aufgeben, daß die bayerische Regierung sich entschließen werde, von Bamberg nach Würzburg und weiterhin in der Richtung nach Frankfurt zu bauen. Demungeachtet könnten wohl Verhältnisse eintreten, welche es der Regierung wünschenswerth machen könnten, die sächsisch-baierische Bahn in Beziehung auf die von Staatswegen gewährten Unterstützungen wenigstens nicht ungünstiger zu stellen, als die, welche wir jetzt bauen wollen. Ich wiederhole indes, daß die Regierung in diesem Augenblicke keine Besorgniß hinsichtlich der Ertragsfähigkeit dieser Bahn hat, daß es aber nicht überflüssig schien, die Möglichkeit anzudeuten.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Die Deputation hat sich für den Wegfall der Bestimmung unter 7. ausgesprochen, und die Staatsregierung sich nicht dagegen erklärt. Ich hätte also eigentlich nichts weiter hinzuzufügen. Auf die Aeußerung des Herrn Staatsministers aber erlaube ich mir die Bemerkung, daß die Deputation allerdings der Ansicht war, es werde die sächsisch-baierische Eisenbahn wohl hauptsächlich später eine gute Rente gewähren, wenn die bayerischen Bahnen weiter geführt sind und Württemberg sich